

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7330, 14/8223

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts

§ 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995 S. 325, BayRS 2122-3-A), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tierärzte“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Apotheker“ werden die Worte „sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Landesärztekammer kann die Mitgliedschaft von Ärzten im Praktikum für beendet erklären, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls anzunehmen ist, dass der Ausbildungsabschnitt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung nicht abgeschlossen wird und die betroffene Person nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie die Ausbildung in angemessener Frist abschließen wird.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Kreisverband“ durch das Wort „Bezirksverband“ ersetzt und die Worte „und dem Gesundheitsamt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den in Satz 1 genannten Stellen“ durch die Worte „dem ärztlichen Bezirksverband“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der ärztliche Bezirksverband unterrichtet den zuständigen ärztlichen Kreisverband und die Landesärztekammer über die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, außerdem auf Ersuchen das zuständige Gesundheitsamt oder die zuständige Regierung über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen. ⁶Meldungen und Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 4 nimmt auch der zuständige ärztliche Kreisverband entgegen und leitet sie unverzüglich an den ärztlichen Bezirksverband weiter.“

c) In Absatz 7 wird das Wort „Kreisverbänden“ durch das Wort „Bezirksverbänden“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es sind bei ärztlichen Kreisverbänden mit nicht mehr als 3 000 Mitgliedern 25 Delegierte und mit nicht mehr als 4 000 Mitgliedern 35 Delegierte zu wählen; wird die Mitgliederzahl von 4 000 überschritten, so sind ebenso wie für jedes weitere angefangene Tausend an Mitgliedern jeweils drei zusätzliche Delegierte zu wählen; die Gesamtzahl der Delegierten darf 80 nicht überschreiten.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ersatzleute“ die Worte „in angemessener Zahl“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands

1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten,
2. auf Anordnung der Landesärztekammer oder der Aufsichtsbehörde

zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags oder der Anordnung stattfindenden Zusammenkunft einzuberufen; in diesen Versammlungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem

- Umfang zu erörtern. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Delegierten erforderlich, ansonsten sind außerordentliche Delegiertenversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. ⁴Ein weiterer Antrag nach Satz 2 Nr. 1 zu dem im wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Wird die Wahl einer Delegiertenversammlung bestandskräftig für ungültig erklärt, so ist diese für den Rest der Wahlperiode binnen sechs Monaten zu wiederholen, woraufhin unverzüglich der Vorstand und die Ausschüsse neu zu wählen sind. ²Die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und sonst vorgenommener Amtshandlungen der in Satz 1 genannten Organe bleibt unberührt.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. Dem Art. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands kann die Durchführung der Beitragserhebung der Landesärztekammer übertragen.“
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- e) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihre Ersatzleute“ durch die Worte „eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- g) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand der Landesärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der ärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens zwölf aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
- h) In Absatz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
7. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das erste vorsitzende Vorstandsmitglied und jedes der stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglieder

- vertreten die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen.“
- 7.a In Art. 21 Abs. 2 wird des Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.
- 7.b In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- i) In Absatz 1 werden vor den Worten „ein Diplom“ die Worte „oder von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung)“ eingefügt.
- j) In Absatz 2 werden nach der Abkürzung „EWG“ die Worte „oder von Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 93/16 EWG vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung“ eingefügt.
- 8.a Art. 25 wird wie folgt geändert:
- k) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- l) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Wer die Ausbildung nach Abschnitt III vor dem 1. Januar 2003 aufgenommen hat und vor dem 1. Januar 2006 abschließt, erhält das Zeugnis nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853 ber. 1995, S. 325).“
9. Art. 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- m) Satz 3 wird aufgehoben.
- n) Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- o) Im neuen Satz 4 werden die Worte „den Sätzen 3 und 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
10. In Art. 31 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
11. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Worte „in theoretischer und praktischer Hinsicht“ eingefügt.
12. Art. 35 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Deren Inhaber sind zur Ankündigung dieser Befähigungen berechtigt, wenn sie insoweit tätig sind.“
13. Art. 36 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
14. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- p) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kreisverbands“ durch das Wort „Bezirksverbands“ ersetzt.

- q) In Absatz 4 Satz 3 und in Absatz 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kreisverband“ durch das Wort „Bezirksverband“ ersetzt.
15. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- r) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kreisverbands“ durch das Wort „Bezirksverbands“ ersetzt.
- s) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Erhält der Vorstand des ärztlichen Bezirksverbands Kenntnis von der Verletzung der Berufspflichten durch einen Arzt, der einem anderen Bezirksverband zugehörigen ärztlichen Kreisverband oder einer vergleichbaren Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland angehört, so gibt er dem anderen Bezirksverband oder dem zuständigen Organ der anderen Berufsvertretung davon Kenntnis.“
16. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- t) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Vorstand der Landeszahnärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einer von den medizinischen Fachbereichen der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrperson der Zahnheilkunde; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
- u) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „und nicht dem Vorstand gemäß Art. 13 Abs. 3 angehören, ohne Delegierte zu sein“ eingefügt.
17. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- v) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zahnärzte dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.“
- w) In Absatz 3 wird das Wort „Gebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Die Bezeichnungen nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- x) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „in Gebieten“ eingefügt.
18. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- y) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Vorstand der Landestierärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der tierärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens drei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einer von der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zu entsendenden Lehrperson der Tierheilkunde; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
- z) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „und nicht dem Vorstand gemäß Art. 13 Abs. 3 angehören, ohne Delegierte zu sein“ eingefügt.
19. Art. 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „öffentliches Veterinärwesen“.“
20. In Art. 51 Abs. 3 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
21. Art. 57 erhält folgende Fassung:
- „Art. 57
- Der aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern sowie höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
22. Es wird folgender neuer Fünfter Teil (Art. 59a bis Art. 59f) eingefügt:
- „Fünfter Teil.
- Psychologische Psychotherapeuten,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Art. 59a
- (1) Es wird eine Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichtet.
- (2) Die Berufsvertretung nach Absatz 1 ist die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer).

(3) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

Art. 59b

(1) Mitglieder der Kammer sind alle Berufsangehörigen, die

1. in Bayern den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten (Gruppe 1) oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Gruppe 2) ausüben oder
2. ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.

(2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Kammer an- und abzumelden.

Art. 59c

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

Art. 59d

(1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Delegierten. ²Diese werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der den beiden Gruppen angehörenden Kammermitglieder unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt. ³Jedes Mitglied der Kammer ist nur in einer Gruppe berücksichtigungsfähig, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über das Verteilungs- und Wahlverfahren.

Art. 59e

¹Der aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand der Kammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss ausschließlich der Gruppe 2 angehören; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.

Art. 59f

Im Übrigen finden auf die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Vorschriften der Abschnitte I, II und V des Ersten Teils, ausgenommen Art. 18 Abs. 2, sowie die Art. 55 und 59 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.“

23. Der bisherige „Fünfte Teil“ wird „Sechster Teil“.

In Art. 60 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „bevor die Strafverfolgung verjährt“ das Komma und die Worte „jedoch auch nicht später als diese“ gestrichen.

Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „oder eines Amtes“ eingefügt.

Art. 64 wird wie folgt geändert:

- cc) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgeschicht und Landesberufsgeschicht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgeschicht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „der für die Bestellung zuständigen Behörde“ ersetzt.

In Art. 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.

Art. 71 wird wie folgt geändert:

- ee) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. des zuständigen Bezirksverbands oder, sofern selbstständige Untergliederungen nicht bestehen, der zuständigen Landeskammer,“

- ff) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule“ eingefügt.

Art. 78 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Berufsgeschicht kann ohne Eröffnungsbeschluss und ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Verweis oder Geldbuße erkennen (abgekürztes Verfahren).“

Art. 86 wird wie folgt geändert:

- gg) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Beschuldigte die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, falls der Beschuldigte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte durch öffentliche Zustellung geladen worden ist.“

hh) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

In Art. 89 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Euro“ und die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

In Art. 96 werden die Worte „Das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.

Der bisherige „Sechste Teil“ wird „Siebter Teil“.

Art. 97 wird aufgehoben.

Der bisherige Art. 98 wird neuer Art. 97, wobei Absatz 3 aufgehoben wird.

Es wird folgender neuer Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

(1) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestellt innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts vom (GVBl S.) auf Grund von Vorschlägen der Vereinigungen, die die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten, einen Gründungsausschuss. ²Dieser besteht aus 27 Mitgliedern, von denen vier Personen ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassen sind.

(2) ¹Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend Art. 59 e HKaG einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Wahlordnung. ²Er kann außerdem insbesondere eine vorläufige Satzung, Beitragsordnung und Berufsordnung beschließen.

(3) Satzungsbeschlüsse des Gründungsausschusses bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, der Ausfertigung durch das nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 HKaG zuständige Mitglied des vorläufigen

Vorstands und der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger.

(4) ¹Der vorläufige Vorstand führt insbesondere nach Maßgabe der vorläufigen Wahlordnung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses durch und beruft unverzüglich nach Durchführung der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein. ²Die Amtszeit des vorläufigen Vorstandes endet mit der Wahl des von der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

(5) ¹Die für die Berufszulassung nach dem Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörden übermitteln der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut der Personen, die vor Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes approbiert oder sonst zur Berufsausübung zugelassen worden sind. ²Die Anmeldeverpflichtung nach Art. 59 b Abs. 2 HKaG gilt nicht für diese Personen; besondere durch Gesetz oder Satzung begründete Melde-, Anzeige- oder Auskunftspflichten gegenüber der Kammer bleiben unberührt.“

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 2001 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

ii) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Apotheker“ ein Komma und die Worte „Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und Assistentinnen“ durch die Worte „Angehörigen der gesetzlich geregelten veterinärmedizinischen Berufe“ ersetzt und das Wort „nichtärztlichen“ gestrichen.

jj) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtärztlichen“ gestrichen.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

kk) In Absatz 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

ll) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

mm) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. das Verfahren der Bestellung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer Stellvertreter und deren Aufgaben und Pflichten während und nach Beendigung der Bestellung zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine der Tätigkeit angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung festzusetzen,“

nn) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

4. In Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „75/362/EWG“ durch „93/16/EWG“ und das Datum „16. Juni 1975“ durch das Datum „5. April 1993“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetzes

Das Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 328, BayRS 2170-8-A) wird wie folgt geändert:

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

oo) In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

pp) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

qq) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

rr) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, Allgemein- und praktische Ärzte gelten

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 1,
2. Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2

nicht, wenn sie vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes umfangreich und beanstandungsfrei Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen haben.“

§ 4**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Schlussvorschriften**

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BaySchwHEG in der Fassung des § 3 Nr. 2 b mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 und Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BaySchwHEG in der Fassung des § 3 Nr. 2 b mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Art. 98 HkaG in der Fassung des § 1 Nr. 36 tritt fünfzehn Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.
- (3) § 1 Nr. 3 Buchst. a, b und d gelten erstmals für die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführenden Wahlen.

§ 5**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Heilberufekammergesetz und das Bayerische Schwangerenhilfeergänzungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm